

## **SATZUNG**

**des Kurhessischen Reit- und Fahrvereins 1869 e. V.**

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Kurhessischer Reit- und Fahrverein 1869 e.V.“, Sitz des Vereins ist Edermünde/Besse. Geschäftsjahr des Verein ist das Kalenderjahr. Der Verein erstreckt sich über das Gebiet Edermünde und Umgebung.

## § 2

### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Er dient insbesondere dazu, den Reitsport zu fördern, die Jugend zur Tierliebe zu erziehen und durch Veranstaltungen von Reit- und Fahrturnieren das Interesse der Allgemeinheit am Pferdesport zu wecken.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder, aufgrund ihrer Mitgliedschaft, sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat folgende Gruppen von Mitgliedern:
  - a) Jugend-Mitglieder  
Jugend-Mitglieder sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
  - b) Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

c) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Jugend- und ordentlichen Mitglieder, die sich in der Reitanlage Besse reitsportlich betätigen.

d) Ehrenmitglieder

2. Jugend- oder ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Interesse an Pferden hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
3. Ehrenmitglieder können in der Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

#### **§ 4**

##### **Beitritt der Jugend- und ordentlichen Mitglieder**

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 5**

##### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt  
durch Tod;  
durch Austritt, der nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich ist und drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand erklärt werden muss;  
durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen
  - unehrenhaften, unkameradschaftlichen und unsportlichen Verhaltens
  - fortgesetzter oder schwerer Verstöße gegen die Satzung, Geschäfts- oder sonstigen Ordnungen
  - Schädigung des Ansehens, der Interessen oder des Vermögens des Vereins
  - Nichtzahlung der Beiträge und Umlagenerfolgen kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Mehrheitsbeschluss.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Hiergegen ist die Berufung durch schriftliche Erklärung binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand zulässig, über den die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

2. Ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Sie haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind aktiv und passiv wahlberechtigt für alle Wahlämter des Vereins.
2. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und erhalten Vorzugspreise bei den Veranstaltungen des Vereins. Sie haben das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegen alle Beschlüsse und Maßnahmen des Vereins und seiner Organe.
3. Die Jugend- und ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen und den Verein bei der Erfüllung seiner Ziele zu unterstützen.
4. Der Beitrag und evtl. Umlagen sind jährlich im Voraus bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Die Mitgliederrechte ruhen, solange der Jahresbeitrag und evtl. Umlagen nicht gezahlt sind.
5. Ferner ist jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren verpflichtet, im Rahmen der für den Verein erforderlichen Selbsthilfe, an drei Arbeitsdiensten pro Jahr teilzunehmen oder eine entsprechende Ablösesumme zu zahlen. Näheres regelt die Gebührenordnung.

## **§ 6a**

### **Pflichten der Mitglieder**

#### **LPO und Verstöße gegen den Tierschutz**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere  
- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,

- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal innerhalb eines Jahres zur Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
2. Die Jahreshauptversammlung soll nach Möglichkeit an jedem Gründungstag, dem 30. März, stattfinden.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des 1. oder 2. Vorsitzenden unter der Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen. Die Kommunikation im Verein soll in Textform vorwiegend mittels elektronischer Medien (E-Mail) oder per Briefpost erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.  
Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderung von E-mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht diese Satzung anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Beschlussfassung über die Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes,
  - den Prüfungsbericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer,
  - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig ist.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 3. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Sportwart
  - dem Kassenführer
  - dem technischen Leiter
  - dem Jugendwart.Mindestens ein Vorstandsmitglied soll eine Frau sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassensführer.

Der 1. oder 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand leitet den Verein selbständig und verantwortlich im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt auch die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Angestellten des Vereins. Er ist ermächtigt, den Haushaltsplan des Vereins bei unabweisbarem Bedarf bis zur Höhe von 20 % des Endbetrages zu überschreiten. Er ist ferner ermächtigt, über den Kosten- und Finanzplan von Veranstaltungen, zu deren Ausgabendeckung, Einnahmen aus Nenn- und Eintrittsgeldern, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen zur Verfügung stehen, endgültig zu entscheiden.
5. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Geschäftsführung Ausschüsse berufen oder einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen. Er kann einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer bestellen.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann nicht mehr als zwei Funktionen innehaben.

## **§ 10**

### **Der Beirat**

1. Der Beirat ist das beratende Organ des Vorstandes. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
2. Der Beirat ist über wesentliche Angelegenheiten des Vereins zu hören, insbesondere über die Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliederbeiträge, den Erlass von Ordnungen, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie die Änderung der Satzung.
3. Der Beirat wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und führt seine Sitzungen gemeinsam mit dem Vorstand durch.

## **§ 11**

### **Die Kassenprüfer**

1. Zur Prüfung der Kassen- und Geschäftsführung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
2. Mitglieder des Vorstandes und Angestellte des Vereins können nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 12**

### **Jugendwart**

1. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart, der die jugendlichen Mitglieder des Vereins betreut.  
Die Wahl des Jugendwarts bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Der Jugendwart wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Den jugendlichen Mitgliedern wird das Recht auf Selbstgestaltung und Selbstorganisation gemäß den Grundsätzen der Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften des hessischen Sozialministers vom 19. April 1974 Akt. Z. M-II B 5a 52m 0605 eingeräumt.

## **§ 13**

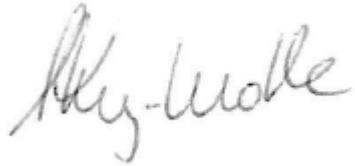
### **Auflösung des Vereins**

1. Zum Auflösungsbeschluss sind drei Viertel der Stimmen der Mitglieder des Vereins notwendig. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der dann zur Auflösung eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Pferdesports zu verwenden hat.



Kassel, den 15. Oktober 2017

**1. Vorsitzende**

Handwritten signature of Alexandra Fey-Knothe in cursive script.

Alexandra Fey-Knothe

**Schriftführerin**

Handwritten signature of Anna Maria Ubben in cursive script.

Anna Maria Ubben